Gemeinderatsdrucksache Nr. 314 /1988

Landeshauptstadt Stuttgart Referat Städtebau GZ: St 61-5 Ka/Schil/Gg Stuttgart, den 19. Mai 1988

Betr.: Erhaltungssatzung gem. § 172 (1) BauGB für

Städtebauliche Gesamtanlagen

Anl.: - Liste der Städtebaulichen Gesamtanlagen (Anlage 1) - Begründung zur Erhaltungssatzung (Anlage 2)

I. <u>Vorlage</u> an

- 1. den Technischen Ausschuß zur Vorberatung (am 07.06.1988) - nichtöffentlich -
- 2. den Gemeinderat zur 8eschlußfassung (am 16.06.1988)
 - öffentlich -

II. Beschlußantrag:

Aufgrund § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In den in Absatz 2 näher bezeichneten Gebieten bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des jeweiligen Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in den Lageplänen Nord, Neckar Pläne 1 und 2, Innenstadt Pläne 1, 2 und 3 sowie Filder Pläne 1 und 2 des Stadtplanungsamtes i.M. 1 : 5000 vom 02.05.1988 eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt die in den genannten Lageplänen abgegrenzten Städtebaulichen Gesamtanlagen in den einzelnen Stadtbezirken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

III. Begründung:

Der Gemeinderat hat in vier einzelnen Vorlagen zur Stadtbildpflege für die inneren Stadtbezirke und den Stadtbezirk Botnang sowie für die Bereiche Filder, Neckar und Nord (Gemeinderatsdrucksachen Nr. 175/1984, Nr. 237/1985, Nr. 351/1986 und Nr. 227/1987) einen Grundsatzbeschluß gefaßt mit dem Ziel, in den Städtebaulichen Gesamtanlagen darauf hinzuwirken, daß bauliche Anlagen die ortstypische Eigenart bzw. die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes nicht beeinträchtigen. Dafür sollten, soweit erforderlich, Satzungen zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen ausgearbeitet werden.

Dieser Grundsatzbeschluß wurde bei der Behandlung in den Bezirksbeiräten nahezu einstimmig befürwortet, so daß sich eine Behandlung der Erhaltungssatzung in den Bezirksbeiräten erübrigt.

In drei Amtsblattbeilagen (Städtebauliche Gesamtanlagen in den inneren Stadtbezirken, auf den Fildern und in den Nekkarvororten) und in einer noch vorgesehenen Amtsblattbeilage (Städtebauliche Gesamtanlagen im Stuttgarter Norden) sowie mit Sonderdrucken wurden bzw. werden die Bürger, Hauseigentümer, Architektenkammer, Innungen und andere Interessierte über die mit dem Grundsatzbeschluß verfolgte Erhaltungsabsicht informiert und Hinweise über die Zuschußregelung bei der Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebengebäuden gegeben. Auch durch Beratung wurden Bauinteressenten über stadtbildpflegerische Absichten in Städtebaulichen Gesamtanlagen informiert. Dabei zeigte sich, daß viele Bürger ein Interesse an der Erhaltung der ortstypischen Anlagen, Nebenanlagen sowie der historischen und stadtbildprägenden Details haben und die Maßnahmen der Stadt Verständnis finden.

Die laufende Praxis bei der Behandlung von Bauanträgen auf Errichtung, Abbruch, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen läßt es dennoch geboten erscheinen, für die abgegrenzten Bereiche der Städtebaulichen Gesamtanlagen eine Erhaltungssatzung aufzustellen. Es sind Gebiete im Sinne des § 172 (1) BauGB (früher § 39 h BBauG), in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die baulichen Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. Die Genehmigung zur Errichtung

- 3 -

der baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt der Gebiete durch die beabsichtigten baulichen Anlagen beeinträchtigt wird.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderats zur Abgrenzung der Städtebaulichen Gesamtanlagen und der Erhaltungssatzung wird ein weiterer Schritt auf dem Weg zur rechtlichen Absicherung einer wirkungsvollen Stadtbildpflege getan. Erst nach Vorliegen weiterer Erfahrungen wird zu prüfen sein, inwieweit darüber hinaus eine Gestaltungssatzung für die Städtebaulichen Gesamtanlagen erforderlich ist.

Prof. Bruckmann

Bürgermeister

Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. **344**/1983

Im Stadtbezirk Mitte

Liste der Städtebaulichen Gesamtanlagen (zur Erhaltungssatzung)

- M 1 Stadtzentrum
 - 1 2 Friedensplatz
- M 3 Schützenplatz
- M 4 Arnulf-Klett-Platz
- M 5 Eugensplatz
- M 6 Olga-/Archivstraße
- M 7 Sünderstaffel
- M 8 Stafflenbergstraße
- M 9 Sonnenbergstraße
- M 10 Hohenheimer/Danneckerstraße
- M 11 Katharinenplatz
- M 12 Leonhardsviertel/Wilhelmsplatz
- M 13 Sophien-/Heusteig-/Bopserstraße
- M 14 Geißstraße
- M 15 Calwer Straße

Im Stadtbezirk Nord

- N 1 Mittnachtstraße
- N 2 Viergiebelweg
- N 3 Weißenhofsiedlung/Schönblick
- N 4 Kochenhofsiedlung
- N 5 Friedrich-Ebert-Štraße
- N 6 Helfferichstraße
- N 7 Birkendörfle

Im Stadtbezirk Ost

- 0 1 Siedlung Ostheim
- 0 2 Richard-Koch-Siedlung
- O 3 "Am oberen Weg"
- 0 4 Schlößlestraße
- 0 5 Nüblingweg
- O 6 Hack-/Rotenberg-/Abelsbergstraße
- 0 7 Raitelsbergsiedlung
- 0 8 Gaisburg
- O 9 Heinrich-Baumann-Straße
- 0 10 Gablanberger Hauptstraße
- 0 11 Wagenburg-/Pflasteräckerstraße
- O 12 Bussenstraße
- O 13 Klingen-/Bergstraße

<u>Im Stadtbezirk Süd</u>

- S 1 Weißenburg-/Immenhofer Straße
- S 2 Filder-/Liststraße
- S 3 Mörikestraße
- S 4 Möhringer Straße
- S 5 Eiernest
- S 6 Burgstall-/Hahnstraße
- S 7 Böblinger/Rurgstallstraße/Südheimer Platz
- S 8 Schloßbergsiedlung
- S 9 Schwarzwaldstraße
- S 10 Alexanderstraße
- S 11 Marienplatz/Böblinger Straße

Im Stadtbezirk West

- W 1 Schwabstraße
- W 2 Johannesstraße/Feuerseeplatz
- W 3 Hasenbergsteige/-straße
- W 4 Bismarck-/Rotebühl-/Reinsburgstraße
- W 5 Vogelsangsiedlung
- B 1 Beethovenstraße/Westheim
- B 2 Eltinger-/Himmerreichstraße
- B 3 Stuttgarter/Franz-Schubert-Straße

Im Stadtbezirk Vaihingen

Vai 1 - Alt-Vaihingen

Vai 2 - Alt-Rohr

Im Stadtbezirk Möhringen

Mö 1 - Alt-Möhringen

Im Stadtbezirk Degerloch

De 1 - Alt-Degerloch

De 2 - Falterausiedlung

Im Stadtbezirk Plieningen

P/B 1 - Alt-Plieningen

P/B 2 - Alt-Birkach

Im Stadtbezirk Sillenbuch

Si 1 - Alt-Sillenbuch

Si 2 - Alt-Heumaden

Si 3 - Alt-Riedenberg

Im Stadtbezirk Mühlhausen

Mühl 1 - Alt-Mühlhausen

Mühl 2 - Alt-Hofen

Im Stadtbezirk Münster

Mün 1 - Alt-Münster

Im Stadtbezirk Bad Cannstatt

Ca 1 - Alt-Cannstatt

Ca 2 - Neckartalstraße

Ca 3 - Bad-/Wilhelmstraße

Ca 4 - Seilerstraße

Ca 5 - Cannstatt

Ca 6 - Tilsiterstraße

Ca 7 - Veielbrunnenweg

Im Stadtbezirk Wangen

Wa 1 - Alt-Wangen

Im Stadtbezirk Untertürkheim

Un 1 - Alt-Untertürkheim

Un 2 - Untertürkheim

Un 3 - Rotenberg

Un 4 - Luginsland

Un 5 - Lindenschulstraße

Im Stadtbezirk Obertürkheim

Ob 1 - Alt-Obertürkheim

Ob 2 - Alt-Uhlbach

Im Stadtbezirk Hedelfingen

Hed 1 - Alt-Hedelfingen

Hed 2 - Alt-Rohracker

Im Stadtbezirk Weilimdorf

Weil 1 - Alt-Weilimdorf

Weil 2 - Bergheimer Hof

Im Stadtbezirk Feuerbach

Feu 1 - Alt-Feuerbach

Feu 2 - Stuttgarter Straße

Feu 3 - Wilhelm-Geiger-Platz

Im Stadtbezirk Zuffenhausen

Zu 1 - Alt-Zuffenhausen

Zu 2 - Alt-Zazenhausen

Zu 3 - Unterländer Straße

Im Stadtbezirk Stammheim

Sta 1 - Alt-Stammheim